Werk

Titel: Die Anwaltschaft im islamischen Recht

Autor: Pröbster, Edgar

Ort: Lipsiae

Jahr: 1932

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?864009399_0005|LOG_0034

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

DIE ANWALTSCHAFT IM ISLAMISCHEN RECHT[1].

VON

EDGAR PRÖBSTER.

Im letzten Teil seines Aufsatzes *The Mazalim Jurisdiction in the Ahkam Sultaniyya of Mawardi*[2] sagt H. F. Amedroz: „No mention of advocacy in Moslem legal procedure is known to me; had it existed it would have assuredly furnished anecdotes in Adab literature". Mit dieser Feststellung wird man sich nicht recht befreunden können, wenn man bedenkt, daß das islamische Recht seit mehr als einem Jahrtausend Mandatare kennt, die entweder für oder ohne Entgelt ihre Mandanten vor Gericht vertraten[3]. Nach as-Saraḫsī[4]

---

1 Wegen der Abkürzungen s. *Islamica* Vol. IV Fasc. 4 S. 344 ff., wo hinzuzufügen sind:

Dimašqī = ad-Dimašqī, K. Raḥmat al-umma, a. R. von *Mīzān*.

Iḥjā' = al-Ġazālī, Iḥjā' 'ulūm ad-dīn, Kairo ohne Datum, 4 Bde.

Mabsūṭ = K. al-Mabsūṭ li-s-Saraḫsī, ed. Kairo 1324/31, 30 Bde.

Mīzān = K. al-Mīzān li-š-Ša'rānī, ed. Kairo 1344, 2 Bde.

Nas., *Sun.* = Sunan an-Nasā'ī bi-šarḥ as-Sujūṭī, Kairo 1348, 8 Bde.

Santill., *Muḫt.* = Il Muḫtasar o Sommario del diritto malichita. Versione italiana di I. Guidi e D. Santillana, Rom 1919, 2 Bde.

2 *JRAS* 1911 S. 668 Anm. 1.

3 Vgl. *Mudauw.* XI 104, wo gesagt wird, daß Mālik die Gewährung einer Vergütung in Gestalt der Aussetzung einer Belohnung — *ǧu'l* — für den Fall des Prozeßgewinns gemißbilligt habe, und daß in solchen Fällen eine Durchschnittsvergütung zu zahlen sei. (In der Folge wurde das *ǧu'l* mit Rücksicht auf die *ḍarūra* zugelassen, und die dem Arzt für den Fall der Heilung ausgesetzte Belohnung als Analogie herangezogen, s. *Tabṣira* I, 126, 17). Ferner *Mudauw.* XIV 158, 10, wo als Ansicht Mālik's mitgeteilt wird, daß die Prozeßvertretung grundsätzlich zulässig sei, und daß nur in dem Falle besondere Gründe angegeben werden müssen, wo die Parteien bereits persönlich strittig verhandelt haben. Vgl. auch *Umm* III 207, 11; *MMuz.* III 3, 14.

4 *Mabsūṭ* XIX 4, 21.

(† 483/1090) ist es sogar seit den Tagen des Propheten üblich (*ǧarā r-rasm*), für die Verhandlungen vor den *qāḍī*'s Vertreter zu bestellen, ohne daß jemand daran ein Ärgernis genommen oder es beanstandet habe. Aber es ist mehr als zweifelhaft, daß die Institution der *qāḍī*'s schon zur Zeit Mohammed's bestanden hat[1]. Al-Ḥaṭṭāb zitiert aus der *Ḏaḫīra* [al-Qarāfī's † 684/1285] eine Stelle der *Nawādir* [des Ibn Abī Zaid † 386/996], nach der Mālik gesagt haben soll, Muʿāwija sei der erste gewesen, der *qāḍī*'s ernannt habe, während Mohammed und Abū Bakr bis ʿUṯmān nur *wulāt* eingesetzt hätten, die auch Recht sprachen[2]. Und auch bezüglich der unbeanstandeten Zulassung der Prozeßvertreter ist as-Saraḫsī's Angabe nicht ganz genau. So hatte Saḥnūn († 240/854) in seinem Schreiben an den andalusischen *qāḍī* Šabaṭūn († zwischen 815 und 818) die Prozeßvertretung überhaupt verworfen und in seiner Praxis eine Vertretung allgemein nur für den Kläger, dagegen für den Beklagten nur in besonderen Fällen zugelassen, z. B. wenn eine Frau, die nicht ausgeht, verklagt war, oder ein Kranker, oder jemand, der verreisen will, oder jemand, der durch seinen Beruf unabkömmlich ist[3]. Der *qāḍī* Ibn Ḥarb (293—311 in Ägypten) wies einen Prozeßvertreter mit der Begründung zurück, daß er für seinen Mandanten keinen Eid leisten könne[4]. As-Saraḫsī leitet die Zulässigkeit der Prozeßvertretung aus dem Vorgang ʿAlī's her, der seinen älteren Bruder ʿAqīl und dann den ʿAbdallah b. Ǧaʿfar zu seinen Prozeßvertretern bestellt habe[5]. „Wenn es zulässig ist — sagt al-Muzanī († 264) a. a. O. — daß sich jemand, dem sein Vater durch letztwillige Verfügung

---

1 Margoliouth in *JRAS* 1910 S. 312ff.; Mez, *Ren.* 207 Anm. 3; ʿAlī ʿAbdarrāziq, *K. al-Islām wa-uṣūl al-ḥukm*, Kairo 1334, S. 39ff.

2 *MḪa. Ḥaṭ.* VI 99, 25. Nach *ʿIqd* II 188, 17 soll ʿAlī den ersten *qāḍī* ernannt haben, und zwar in der Person des Šuraiḥ b. al-Ḥāriṯ, als er die Ḫāriǧiten bekämpfte.

3 Vgl. *Tabṣira* I 125, 2; *ʿIqd* II 248, 26; *ʿAmalījāt* 255, 10.

4 Vgl. Amedroz a. a. O. — Die Ansicht, daß der *wakīl* unter Umständen zu schwören habe, er wisse nicht, daß sein Mandant die Schuldsumme erhalten habe, wird auch in *MḪa. Ḥaṭ.* VI 214, 14ff. als schwach bezeichnet; s. aber *Mabsūṭ* XIX 10, 5ff.

5 S. *Mabsūṭ* XIX 3, 6ff. Die Tradition findet sich kürzer in *MMuz.* III 2, 23 und in Griffini, *Corpus iuris di Zaid ibn ʿAlī*, Mailand 1919, § 671 und Appendice S. 322.

diese Befugnis übertrug, mit der Regulierung des Nachlasses befaßt, obwohl sein [verstorbener] Vater nicht mehr Eigentümer ist, so ist es noch mehr zulässig (*kāna aǧwaza*), daß der vom [lebenden] Eigentümer bestellte Mandatar dessen Geschäfte besorgt". Für die Betätigung des *waṣī* als Prozeßvertreter bietet die häufig überlieferte Tradition vom Rechtsstreit des Saʿd b. Abī Waqqāṣ mit ʿAbd b. Zamʿa wegen der Familienzugehörigkeit des Kinds der Sklavin Zamʿa[1] einen Vorgang, der, wenn al-Muzanī Recht hat, a fortiori für die Prozeßvertretung durch den *wakīl* gilt.

Eine besondere Art der Vertretung hat sich im islamischen Blutrecht herausgebildet, indem der zur Blutrache Berufene[2], dem Allah selbst Vollmacht gegeben hatte[3], einen Vertreter *wakīl*, zur Vornahme des *qiṣāṣ* bestellen kann. „Es wird zu ihm (dem *walī d-dam*) gesagt: ‚Hau ihm den Kopf ab', und wenn er antwortet: ‚Das kann ich nicht so gut wie der da', dann wird dies von ihm angenommen, und er bevollmächtigt den, der es versteht. Wenn er aber keinen findet, der ihn vertritt, dann bestellt ihm der Imām einen Vertreter, der den andern tötet. Er tötet ihn erst, nachdem er den *walī d-dam* um Rat gefragt hat. Erteilt ihm der die Erlaubnis, den andern zu töten, dann tötet er ihn. Wenn der zur Blutrache Berufene einem Mann oder einer Frau die Erlaubnis erteilt hat, einen Mann zu töten, dem gegenüber ihm die Talion durch Urteil zugesprochen wurde, und der Beauftragte macht sich auf den Weg, um ihn zu töten, der zur Blutrache Berufene aber sagt: ‚Ich habe ihm verziehen', bevor er ihn tötete, und der Beauftragte tötet ihn, bevor er von der Verzeihung erfuhr, dann bestehen bezüglich der Haftung des *wakīl* zwei Ansichten[4]". Nach der einen haftet weder der *wakīl* noch der *walī d-dam*, wenn jener seine Un-

1 S. Wens., *Handb.* S. 43 s. v. "The child belongs to the bed".

2 Der *walī d-dam*, auch *ṣāḥib ad-dam* genannt, s. *Māw.*, *Aḥk.* 202, 12.

3 Sure XVII 35. Vgl. Tyan, *Système de responsabilité délictuelle*, Beirut 1926, S. 52 Anm. 1.

4 *Umm* VI 18, 8ff. Dort wird auch (Zl. 21) die Erteilung der Vollmacht zur Beglaubigung der Beweisurkunde über die vorsätzliche Tötung u. a. als rechtsgültig bezeichnet, s. a. *MMuz.* III 4, 16. — Nach *Mabsūṭ* XIX 9, 5 ist dagegen die Betrauung mit der Vollziehung der Talion nicht zulässig, außer anderen Gründen wegen der *šubhat al-ʿafw* d. h. wegen der Ungewißheit, ob der Mandant Verzeihung gewährt, vgl. auch *Mīzān* II 91, 20.

kenntnis der erfolgten Verzeihung beschwört, nach der andern, die aš-Šāfi'ī für richtiger hält, hat der *wakīl*, wenn er seine Unkenntnis beschwört, die *dija* zu zahlen und Sühne zu leisten, ohne daß ihm ein Ersatzanspruch gegen seinen Auftraggeber zusteht. Nach al-Māwardī[1] darf der *walī d-dam* die Vergeltung für Mord oder Körperverletzung nur mit Erlaubnis des Machthabers selbst vornehmen. Diese Erlaubnis wird ihm, wenn die Vergeltung einen Körperteil betrifft, nur dann erteilt, wenn sich niemand findet, der sie für ihn ausführt.

Al-Ḥaṭṭāb[2] macht bei Erläuterung von Ḫalīl's *au wāḥidin fī l-ḫuṣūma*, d. h. auch die Bevollmächtigung eines Mannes zur Prozeßführung ist zulässig, folgenden Exkurs: „Hier stößt eine Frage auf, die einen allgemein verbreiteten Übelstand[3] betrifft, nämlich: Wenn die Parteien mit ihrem Rechtsstreit fertig und zu einer Einigung gelangt sind, bezüglich deren sie von der Behörde eine Bestätigung haben wollen, dann gibt es Leute, die sich teils aus Hochmut, teils aus einem triftigen Grund weigern[4], sich zur Gerichtsstelle zu begeben, und es läßt jeder der beiden Streitteile [durch zwei Zeugen] bekunden, daß er einen jeden der Gläubigen für die [Anbringung der] Klage, für die [Geltendmachung der] Angriffs- und Verteidigungsmittel — *i'ḏār* —, für die Beglaubigung [der Beweisurkunden]

---

1 *Māw.*, *Aḥk.* 205, 19 = *Māw.*, *Aḥk.* F. 504.

2 *MḪa. Ḥaṭ.* V 182, 15.

3 Einen allgemein verbreiteten Übelstand — *'ammat al-balwā* — nennt es auch al-Bāǧūrī (apud Snouck Hurgronje, *Verspreide Geschriften* II 405), daß sich eine Partei im Prozeß durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, um der Gleichsetzung mit einer andern Partei zu entgehen.

4 Die Prozeßführung wird unter Berufung auf Sure IV 106 verpönt. Außerdem soll Mohammed gesagt haben: „Am meisten ist Allah der hartnäckigste Widersacher — *al-aladdu l-ḫaṣimu* — verhaßt", s. *Buḫ.*, *Ṣaḥ.* III 93, 4; V 149, 2; *Nas.*, *Sun.* VIII 248, 2; *Iḥjā'* I 41, 9. Eine Variante dazu ist: „Es ist für einen Mann ein genügend schweres Verbrechen, daß er nicht aufhört, sich zu streiten", s. *Mabsūṭ* XIX 3, 5; *MḪa. Ḥaṭ.* V 185, 22. Von 'Alī wird erzählt, er sei nie zu einem Rechtsstreit erschienen und habe erklärt: „Da ist der Satan zugegen; man kann sich dabei blindlings ins Verderben stürzen (*inna lahā quḥaman*) s. *Mabsūṭ* XIX 3, 3; *MḪa. Ḥaṭ.* V 185, 14, wo weitere Beispiele angeführt. — Wegen der Zulässigkeit persönlicher Angriffe im Prozeß, wenn man damit seine Sache fördern — *istiḫrāǧ al-manfa'a* — und den Gegner nicht nur beschimpfen will, s. *MḪa. Ḥaṭ.* VI 123 insbes. Zl. 13ff.

und für den Antrag auf Entscheidung bevollmächtigt habe. Die Zeugen der Bevollmächtigung gehen zu einem von den Leuten und bezeugen vor Gericht, daß der eine der Bevollmächtigte des einen, der andere der Bevollmächtigte des andern ist, und vollenden, was ihnen obliegt. Ist diese Bevollmächtigung gültig oder nicht? Es sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Entweder will der Vollmachtgeber mit seinen Worten: ‚Ich habe einen jeden der Gläubigen für die Feststellung usw. bevollmächtigt' sagen, daß er einen jeden der Gläubigen nicht speziell bevollmächtigt habe, und da springt ohne Zweifel in die Augen, daß das ungültig ist, weil man nicht weiß, wer der Bevollmächtigte ist; denn nach Ibn Farḥūn (*Tabṣira* I 119, 5) hört der *qāḍī* keinen an, der behauptet, er sei bevollmächtigt, bis er ihm dafür den Beweis erbringt, sei es durch zwei Zeugen oder — wie Mālik und Ibn al-Qāsim sagen — durch einen Zeugen und seinen [des Bevollmächtigten] Eid. Die Zeugen müssen ihre Kenntnis der Person des Vollmachtgebers bekunden. Außerdem muß bei dem *qāḍī* die Person des Bevollmächtigten festgestellt werden, sei es durch dieselben Zeugen oder durch andere. Erscheinen der Bevollmächtigte und der Gegner [vor dem Richter], und erkennen sie gegenseitig die Richtigkeit der Vollmacht an, so entscheidet er nicht auf ihre bloße Erklärung hin; denn es handelt sich um das Recht eines Dritten, und sie sind der Kollusion — *tawāṭu'* — verdächtig. Und wenn der Gegner den Bevollmächtigten für glaubwürdig erklärt und den Klaganspruch anerkennt, dann zwingt ihn der Richter nach der herrschenden Ansicht erst dann zur Erfüllung, wenn bei ihm die Richtigkeit der Vollmacht feststeht[1]. Will er aber mit

1 In *MḪa. Ḥaṭ.* V 183, 1 wird jedoch darauf hingewiesen, daß in der *Tabṣira* I 126, 7 (vgl. II 106, 8) die gegenteilige Ansicht vertreten wird. Dort heißt es: „Wenn jemand von einem andern die Zahlung des Brautgelds oder einer Schuld verlangt und Bevollmächtigung durch den Berechtigten behauptet, und wenn der Schuldner seine Verpflichtung und die Richtigkeit der Vollmacht anerkennt, dann wird er, wenn der Bevollmächtigte Klage erhebt, zur Zahlung verurteilt, auch wenn die Vollmachtsurkunde nicht beglaubigt ist; denn er wird nach seinem Anerkenntnis verurteilt". Auf Antrag des *wakīl* können die im Sitzungssaal anwesenden Zeugen noch vor Beglaubigung der Vollmacht vom *qāḍī* vernommen werden, wenn zu befürchten ist, daß sie sich entfernen, s. *MḪa. Ḥaṭ.* VI 129, 30. Der Vater kann den abwesenden Sohn, der Sohn den abwesenden Vater in Grund-

seinen Worten ‚einen jeden der Gläubigen' sagen, daß alle Mohammedaner seine Bevollmächtigten in der Sache seien, dann ist allerdings die Erstattung des Zeugnisses möglich, daß jeder Einzelne speziell sein Bevollmächtigter sei. Aber dies scheint aus dem Grunde nicht zulässig zu sein, weil man nicht mehr als einen für die Prozeßführung bevollmächtigen darf".

Die Formel „ich bevollmächtige einen jeden der Gläubigen" erklärt sich durch die Idee der islamischen Brüderlichkeit, die an die Stelle des früheren Stammeszusammenhalts getreten ist, und die die Gläubigen verpflichtet, einander zu helfen, wofür ihnen Allah helfen wird. Aber der Kreis der zur Prozeßvertretung Berufenen wurde in der Folge aus praktischen Gründen enger gezogen. Die *wukalā'* machten eine ähnliche Entwickelung durch wie die *šuhūd* oder *ʿudūl*. Während in der ʿOmar I. zugeschriebenen *qāḍī*-Instruktion[1], die jedenfalls recht alte islamische Prozeßregeln enthält, gesagt wird: *al-Muslimūna ʿudūlun fī š-šahāda* — as-Saraḫsī[2] fügt hinzu *baʿḍun ʿalā baʿḍin* — d. h. „die Mohammedaner sind glaubwürdige Zeugen gegen einander", kamen seit dem Chalifen al-Manṣūr (136—158/754—775) die „ständigen Zeugen" auf, die „offenbar die wiedererstandenen Notare des vormohammedanischen Reichs sind"[3]. Ihre Glaubwürdigkeit wurde im Maġrib gegenüber den nicht beamteten Zeugen in der Weise abgegrenzt, daß ein *ʿadl* sechs *lafīf*[4], d. h. Laienzeugen, aufwog.

Nach al-Wanšarīsī[5] († 955/1548) „muß das Recht, einen andern zu vertreten, dem entzogen werden, von dem feststeht, daß er Prozesse in die Länge zieht[6], nichtige Klagen anhängig

---

stücks- und Vermögensstreitigkeiten auch ohne Vollmacht vertreten, s. *MḤa. Ḥaṭ.* VI 148, 33; *ʿAmalījāt* 256, 23. Die Erteilung der Prozeßvollmacht an den Vater gilt als *istiḥāna li-l-ab* als Geringschätzung des Vaters *Tabṣira* I 125, 5; *MḤa. Ḥaṭ.* V 185, 24.

1 Margoliouth in *JRAS* 1910 S. 307 ff.

2 *Mabsūṭ* XVI 88, 17; zur Sache vgl. *Buḫ.*, *Ṣaḥ.* II 92, 5 ff.; III 136, 16 ff.

3 Mez, *Ren.* 218 ff.; Amedroz in *JRAS* 1910 S. 779 ff.

4 *Wāzz.*, *Miʿj.* IX 261 ff.; *ʿAmalījāt* 455 ff.

5 Angeführt in *Wāzz.*, *Miʿj.* VI 356, 6.

6 *Al-ladad.* — Um das In-die-Länge-ziehen des Prozesses zu verhüten, schreiben die *ʿAmalījāt* S. 408 vor:

macht und intrigiert — *mutaḥaijil* —, um mit nichtigen Vorwänden andere um ihr Vermögen zu bringen[1]. Die Richter und Behörden sind mit derartigen Leuten immer so verfahren, und das ist zweifellos das Richtige. In den *Nawāzil* al-ʿAlamī's (12./18. Jhdt.) wird gesagt: Nach al-Miknāsī's († 919/1513) *Maǧālis* liegt es dem *qāḍī* ob, das Verhalten der Anwälte zu beaufsichtigen[2] und dafür zu sorgen, daß nur vertrauenswürdige und in Vermögenssachen zuverlässige Leute die Prozeßvertretung ausüben. Nach Saḥnūn ist derjenige auszuschließen, von dem man weiß, daß er Prozesse anzettelt, Urkunden fälscht und Unzulässiges tut. Der *qāḍī* weist die Anwälte an, nicht mehr zu verlangen, als was für sie bestimmt ist"[3].

Zur Entwickelung des Instituts der *wukalā'* haben zweifel-

والخصم ان وُقّف للاقرار بما ادّعى الخصم او الانكار
فقال لا اجيب حتّى انظرا موكّلا يجيب عنّى أُجبِرا
ذاك الموقّف بان يجيبا ان كان فهم الادّعا قريبا
فان ابى أُدِّب حتّى يفعلا ثمّ له من بعد ان يوكّلا

„Wenn der eine Streitteil aufgefordert wird, das, was sein Gegner behauptet, anzuerkennen oder zu bestreiten, und er sagt: ‚Ich antworte erst, nachdem ich einen *wakīl* befragt habe, der für mich antwortet', dann wird der Aufgeforderte zur Antwort gezwungen, wenn das Vorbringen leicht zu verstehen ist. Weigert er sich, so wird er in Strafe genommen, bis er es tut. Dann kann er einen *wakīl* bestellen". Vgl. auch *Tabṣira* I 124, 25; *MḤa. Ḥaṭ.* V 186, 10 ff.

1 S. a. *Tabṣira* I 124, 1; *MḤa. Ḥaṭ.* V 186, 3; *ʿAmalījāt* 255, 21. Der *wakīl* soll nur solche Klagen vertreten, von denen er annehmen kann, daß sein Mandant im Recht ist. Vgl. *Mabsūṭ* XIX 5, 11; *MQu. Ǧauh.* I 298, 8; 309, 24; *Tabṣira* I 126, 28; *MḤa. Ḥaṭ.* V 185, 11.

2 *An janẓura fī umūri l-wukalā'i.*

3 Die Übernahme der Prozeßvertretung kann entgeltlich und unentgeltlich erfolgen. Die entgeltliche *wakāla* ist Dienstmiete — *iǧāra* — und wird durch Vertrag für ein bestimmtes Entgelt, für eine gewisse Zeit und für eine bestimmte Leistung vereinbart. Da der Prozeß bald lang, bald kurz ist, wird als unbedenkliche Formulierung empfohlen: „Er übernahm es, dem Mandanten an jedem Tag so und soviel Stunden im Gerichtssaal des Sultans zu assistieren und für ihn die Diskussion zu führen". Er hat Anspruch auf sein Honorar, wenn er mit seinem Mandanten erschien und bis zum Schluß der Sitzung anwesend war, auch wenn der Gegner ausblieb. *Tabṣira* I 126, 12 ff.; *MḤa. Mau.* V 215, 30; *MḤa. Ḥaṭ.* V 188, 23; *Wāzz., Mi'j.* VI 362, 18.

los prozessuale Vorschriften beigetragen wie der Satz Ḫalīl's: „Der Beklagte ist zur Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten oder eines Bürgen für sein Erscheinen nur dann verpflichtet, wenn der Kläger sein Vorbringen durch einen Zeugen glaubhaft gemacht hat"[1]. Aber die Erscheinung beschränkt sich nicht auf die „nutricula causidicorum Africa"[2]. In der Bestallungsurkunde für den *qāḍī* von Alexandrien ʿAlam ad-dīn al-Iḫnā'ī vom 8. Šaʿbān 730/1330 wird gesagt: „Er soll sich vor den Anwälten in Acht nehmen; denn unter ihnen sind welche, die die [bloße] Vermutung zur Gewißheit und die Gewißheit zur [bloßen] Vermutung machen"[3]. In der Bestallungsurkunde für den *qāḍī* von Damaskus Šihāb ad-dīn b. al-Maǧd ʿAbdallāh und in der, die al-Qalqašandī für Šaraf ad-dīn Masʿūd verfaßte, werden neben den *šuhūd* die *wukalā'* angeführt und die letzteren als das Unglück der Pforten der Justiz, als gierige Hyänen und hungrige Schakale bezeichnet, die das Recht nicht behüteten, sondern zugrunde richteten[4]. Die *Meǧelle* hat die Prozeßvertretung in ihren Artikeln 1516—1520 geregelt. Art. 1516 bestimmt: „Sowohl der Kläger wie der Beklagte haben das Recht, wen sie wollen mit der Prozeßführung zu beauftragen. Die Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich". Infolge der Reorganisation der Rechtspflege nach europäischem Vorbild ist in manchen islamischen Ländern auch die Stellung der *wukalā'* neu geregelt und schärfer umschrieben worden[5].

Für die Prozeßvollmacht[6] gibt Ibn Salmūn folgendes Formular[7]: Es erteilte N dem X eine vollkommene Voll-

---

1 Vgl. *MḤa. Ḫar.* VI 37, 8; *MḤs. Ḫaṭ.* V 116, 10; *MḤa. Mau* V 116, 23; VI 213, 32; *MḤa. Dar.* III 348, 8ff.; *Mudauw.* XIII 33, 21; *Mabsūṭ* XX 75, 1.

2 Juvenal, *Saturae* VII 143.

3 *Ṣubḥ* XI 413, 12.

4 *Ṣubḥ* XII 48, 11; 52, 13.

5 Vgl. für Algerien die Arrêtés des Generalgouverneurs vom 30. XI. 1855; 6. IV. 1928; für Marokko Dahir vom 7. IX. 1925; für Ägypten *Egyptian Government Almanach* 1924 S. 71ff.

6 *Wakāla bi-, fī* oder *ʿalā l-ḫiṣām* oder *l-ḫuṣūma* oder *d-daʿwā.*

7 *ʿIqd* II 242. Vgl. auch das damit im wesentlichen übereinstimmende Formular in *Tuʾātī, Ifāda* 29, 1. Erheblich kürzer ist das in *Bann.* 21, 26 mitgeteilte Formular, das mir in der Praxis öfters begegnet ist.

macht[1], um seine Rechte zu verfolgen und für ihn Vorteile herauszuholen[2], in Empfang zu nehmen, was ihm zukommt, und dann Quittung zu erteilen, an seiner Statt und zu seinen Gunsten Erklärungen abzugeben, indem er anerkennt oder bestreitet[3], Klagen bei den Behörden zu erheben, [den Schuldner] einzusperren und gegen die erforderliche [Sicherheit] freizulassen,

---

1 Auf Grund dieser unbestimmten — *mubham* — Vollmacht kann der *wakīl* in den verschiedensten Klagsachen und bei den verschiedensten Behörden tätig werden, wenn zwischen dem Datum der Ausstellung und dem der Prozeßführung kein zu großer Zwischenraum liegt. *Tabṣira* I 124, 5; *MḪa. Ḥaṭ.* V 183, 20; *MḪa. Das.* III 379, 15. Ist der Gegner oder die Behörde genannt, dann nur gegen diesen Gegner vor dieser Behörde *MḪa. Ḥaṭ.* V 185, 3. Der Prozeßvollmacht bedarf auch der mit *ṭalab al-ābiq*, der Verfolgung des entflohenen Sklaven, Beauftragte, wenn er nach Ergreifung des Entflohenen in der Hand des Käufers eine Beweisurkunde für das Eigentum seines Auftraggebers aufmachen will. *MḪa. Ḥaṭ.* VI 148, 2.

2 T.: *ṭalab ḥuqūqihī wa stiḫrāǧ manāfi'ihī.* Daß *manāfi'* hier nicht im Sinne von iura in re aliena zu verstehen ist, ergibt sich auch daraus, daß dem Depositar, dem Kommodatar und dem Mieter gegen den Dritten, der ihnen die Sache entzieht, kein Recht zur *ḫuṣūma* zusteht. Vgl. *MḪa. Ḥaṭ.* VI 148, 10.

3 Durch die bloße Erteilung der Prozeßvollmacht erhält der *wakīl* nur nach Ansicht Abū Ḥanīfa's implicite die Befugnis, zu Lasten seines Mandanten vor Gericht ein Anerkenntnis abzugeben, sofern es sich nicht um Strafsachen handelt; diese Befugnis kann aber durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen werden, s. *Mabsūṭ* XIX 5, 9; *Mīzān* II 90, 11; *Dimašqī* II 20, 33. In *MQu. Ǧauh.* I 309, 23 ist wohl statt *'inda l-qāḍī*: *'inda ġair al-qāḍī* zu lesen. Abū Jūsuf, der zunächst ebenso wie Zufar und aš-Šāfi'ī das Anerkenntnis des *wakīl* zu Lasten seines Mandanten sowohl vor Gericht wie außergerichtlich für ungültig, dann aber vor Gericht und schließlich (s. *MQu. Ǧauh.* I 309, 25; *MQu. Lub.* I 309, 37; *Maǧm. Anh.* II 192, 12) auch außergerichtlich für gültig erklärte, hält die Ausschließung der Befugnis anzuerkennen nicht für gültig, s. *Mabsūṭ* XIX 4, 23; 5, 23; *Maǧm. Anh.* l. c. — Nach Ḫalīl ist der *wakīl* nur durch Erteilung einer Generalvollmacht — *tafwīḍ* — oder bei ausdrücklicher Ermächtigung zur Abgabe eines Anerkenntnisses zu Lasten seines Mandanten berechtigt, Santill., *Muḫt.* II 392. In *MḪa. Ḥaṭ.* V 189, 27 wird mit Bezug auf Ḫalīl's Satz „die Vollmacht wird durch den Brauch spezialisiert und beschränkt" die Folgerung gezogen, daß derjenige, der seinem Prozeßbevollmächtigten ausdrücklich die Befugnis zum Anerkennen und Bestreiten gab, damit nur das Anerkenntnis bezüglich des ihm übertragenen Rechtsstreits meinte, s. *Tabṣira* I 123, 12; *'Iqd* II 243, 9.

Bürgen und Pfänder zu nehmen, Eidesleistungen zu verlangen[1], Abschriften zu nehmen und zu geben, Fristen festzusetzen und sich und [andere] daran zu binden, Klagschriften zu Protokoll zu erklären[2], Beweisurkunden vorzulegen, Zeugenaussagen zu beanstanden, die Angriffsmittel und Indizien durch Beweise festzustellen[3] und alle Handlungen vorzunehmen, die die Prozeßführung mit sich bringt, und zu denen die Gerichtsentscheidungen nötigen. X hat die Vollmacht angenommen. Die Kontrahenten wissen, worum es sich handelt — *qadrahū*. Er (der Schreiber[4] der Urkunde) stellt ihnen diese Zeugnisurkunde [auf Antrag des Vollmachtgebers[5]] aus.

Der Auftrag zur Prozeßführung unterscheidet sich in mancher Beziehung vom gewöhnlichen Mandat. Die Mālikiten lassen die Bestellung nur eines Prozeß-*wakīl*[6] zu. Die Ḥanafiten gestatten deren zwei zu ernennen, die aber nur bei Empfangnahme des Streitgegenstands, nicht bei der Prozeßführung gleichzeitig in Aktion treten[7]. Abū Ḥanīfa verlangt für die Bestellung des Prozeß-*wakīl*s die Zustimmung des Gegners, es sei denn, daß der Mandant krank oder 3 Tagereisen entfernt ist[8]. As-Saraḫsī hält die Zustimmung des Gegners nur dann für erforderlich, wenn der *qāḍī* weiß, daß mit der Bestellung des *wakīl* eine Schädigung des anderen Teils beabsichtigt ist, während Abū Jūsuf und aš-Šaibānī sie überhaupt für unnötig

---

1 *Taqāḍī l-aimān.* — Bei der Eidesleistung muß der *maḥlūf lahū* oder sein *wakīl* zugegen sein. Verzögern sie die Abnahme des Eids, dann bevollmächtigt der *qāḍī* jemanden, der den Eid abnimmt, *Tabṣira* I 151, 13; 153, 29; *MḤa. Ḥaṭ.* VI 130, 21.

2 *Taqjīd al-maqāl.* Dadurch wird der Klaganspruch genau festgelegt und kann nicht geändert oder erweitert werden; Mill., *Rec.* I 37.

3 Das textliche واثبات المنافع والادلات بالحجج ist zu berichtigen in: واثبات المدافع والادلة الخ.

4 Der andere *'adl*, der mitunterzeichnet, heißt *al-'āṭif 'alaihi*. Für die Aussteller der Vollmachturkunde gelten die gleichen Vorschriften wie für die Zeugen anderer Urkunden, *MḤa. Ḥaṭ.* V 184, 32.

5 Der Passus fehlt im Formular, ist aber einzufügen, da nach *MḤa. Ḥaṭ.* V 183, 18 unter Berufung auf *'Iqd* II 250, 1 die Vollmachturkunde für ungültig zu erklären ist, wenn sie diesen Zusatz nicht enthält.

6 *MḤa. Mau.* V 187, 25; *Tabṣira* I 123, 11.

7 *Mabsūṭ* XIX 11, 18; *MQu. Ǧauh.* I 302, 31.

8 *MQu. Ǧauh.* I 298, 13; *Mīzān* II 90, 15.

halten[1]. Bei den Mālikiten ist die Bestellung des Prozeß-*wakīl*s durch den anwesenden Mandanten auch gegen den Willen des anderen Teils zulässig[2]. Aber wenn der eine Streitteil dem andern vor dem *qāḍī* gegenübergesessen hat, dann bedarf er für die Bestellung eines *wakīl* eines triftigen Grunds oder der Zustimmung des Gegners[3]. Diese Mālik zugeschriebene Ansicht wurde in der Folge dahin abgeändert, daß man nach drei Terminen für die Bestellung eines *wakīl* einen triftigen Grund oder die Zustimmung des Gegners verlangte[4]. Der *wakīl*, der in drei Terminen dem anderen Streitteil gegenübersaß, darf nur beim Vorliegen eines triftigen Grunds abgesetzt werden[5]. Die Ḥanafiten scheinen dieser Frage weniger Aufmerksamkeit geschenkt zu haben als die Mālikiten; aber auch sie erklären die Absetzung des *wakīl* für unzulässig, wenn mit der Prozeßvollmacht „das Recht des Gegners" zusammenhängt, d. h. wohl, wenn die Sache bereits anhängig gemacht war[6].

Dem *wakīl* werden die Rechtsargumente vom *ʿālim* oder *muftī* geliefert.[7] Es findet sich also im islamischen Recht cum grano salis eine ähnliche Zweiteilung der Anwaltschaft zwischen Stellvertreter im Prozeß und Rechtsberater wie im französischen, englischen und italienischen Recht. Die überragende Stellung des *muftī* hat dem *wakīl* die Entwickelungsmöglichkeiten verkümmert.

---

1 *Mabsūṭ* XIX 8, 3; *MQu. Ǧauh.* I 298, 22.
2 *MḤa. Ḥaṭ.* V 184, 11.
3 Vgl. oben S. 51 Anm. 3; *MḤa. Ḥaṭ.* V 183, 12.
4 *MḤa. Ḥaṭ.* V 185, 25.
5 *MḤa. Mau.* V 214, 34; *MḤa. Ḥaṭ.* V 186, 33; 215, 5.
6 *Mabsūṭ* XIX 6, 21; *MQu. Lub.* I 303, 39; *Mağm. Anh.* II 194, 28.
7 Vgl. *Qairaw.* Text 278, 15ff.